

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **51 (1943)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

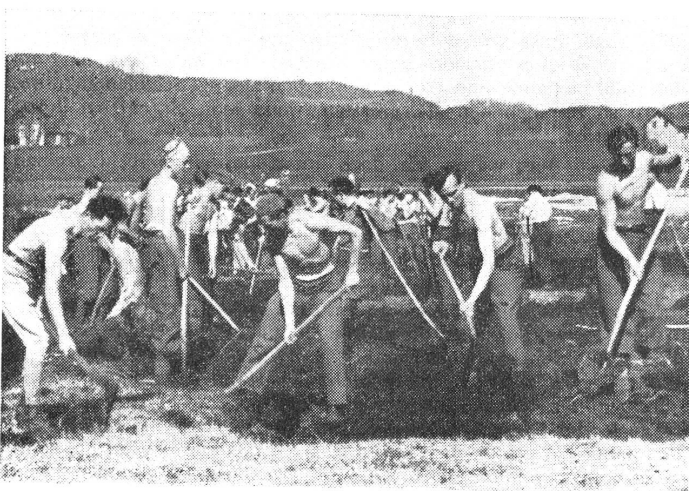


Internierten-Gymnasiallager Wetzikon

Unterricht im Gemeindeschulhaus. — Camp gymnasial de Wetzikon. Une classe.

Tatsache, dass nicht mehr von Front und Hinterland gesprochen werden kann, vergrößert. Im ganzen Lande wurden Grenzspitäler, Territorialspitäler, Spitäl für erste Hilfe usw. bestimmt. Diesen Spitalern musste noch zusätzlich dem für die zivilen Bedürfnisse genügenden Personal neue vom Roten Kreuz gebildete Formationen zugeteilt werden: die Grenzspital-Detachements des Roten Kreuzes und die Territorial-Rotkreuz-Detachements. Diese Detachements, die dazu dienen, das Personal der vorerwähnten Spitaler zu erhöhen, enthalten neben einer Mehrzahl von nicht ausgebildeten Freiwilligen eine gewisse Zahl von ausgebildeten Krankenschwestern.

Wo aber alle diese Krankenschwestern hernehmen? Da nur die Schwestern der anerkannten Pflegerinnenschulen als Krankenschwestern in militärischem Sinne anerkannt werden (diese anerkannten Schwestern sind schon alle in den MSA, Sanitätszügen und chirurgischen Ambulanzen eingeteilt), war es dem Rotkreuzchefarzt nicht möglich, sich an die nicht anerkannten Schulen zu wenden. Doch können sich die Diplomierten dieser Schulen auf eigenen Antrieb freiwillig zur Verfügung des Roten Kreuzes stellen, das allerdings die Diplomierten der nicht anerkannten Schulen nur als Hilfspflegerinnen einteilen kann, um den Unterschied zwischen den Pflegerinnen der anerkannten und nicht anerkannten Schulen hervorzuheben. Einen Einfluss auf die Rekrutierung der Schwestern aus nicht anerkannten Schulen besitzt das Rote Kreuz nicht. Damit stehen wir vor einer Situation, die nicht normal genannt werden darf und die einer vernünftigen Verteilung des ganzen Berufspersonals unseres Landes sehr hinderlich ist.



Bei den landwirtschaftlichen Arbeiten

im Internierten-Gymnasiallager Wetzikon. — Travaux agricoles. Camp gymnasial de Wetzikon.



In einem der Hörsäle

des Hochschullagers Winterthur. — Camp universitaire de Winterthur. Dans la salle de cours.

Es wäre wünschenswert, dass — damit jede ausgebildete Krankenschwester auch wirklich als Krankenschwester betrachtet wird — alle Schulen bestrebt wären, die Bestimmungen des Roten Kreuzes in ihren Unterricht aufzunehmen und sich vom Roten Kreuz anerkennen zu lassen.

Damit würde eine straffe Einheitlichkeit in der Ausbildung der Schwestern entstehen und — als Folgerung — eine Niveauerhöhung dieser Berufsklasse.

Die vermehrten Anforderungen an das Rote Kreuz, vor allem durch die Schaffung der Territorial- und Grenzspitäler, zogen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Roten Kreuz und den anerkannten Schwesternschulen wegen der Einteilung ihrer Schwestern nach sich. Nachfolgend einige Ursachen dieser Abweichungen in der Auffassung: Einige Schulen vergessen, dass jede eingeteilte Krankenschwester automatisch eine FHD wird, ein weiblicher Soldat also, der, einmal fest eingeteilt, der Autorität der Schule und sogar derjenigen des Rotkreuzchefarztes entzogen wird, um unter den Befehl von Sanitätsoffizieren, sei es dem Kommandanten der MSA, des Sanitätszuges, der chirurgischen Ambulanz, oder unter das Kommando der Brigade- oder Territorialärzte gestellt zu werden.

Einmal FHD geworden, genießt die Krankenschwester gewisse militärische Rechte, z. B. die Militärversicherung, den Sold und die verschiedenen Vorteile, die auch dem Soldaten zufallen. Dagegen unterstehen sie auch allen militärischen Befehlen und verlieren das freie Verfügungsrecht. Ist eine Schwester eingeteilt, hat sie sich in die neue militärische Aufgabe eingewöhnt und eignet sie sich für gewisse wichtige Posten besonders gut, kann eine Umgruppierung oder Veränderung nicht mehr ausschliesslich auf Wunsch der Schule oder des Rotkreuzchefarztes vorgenommen werden, sondern sie muss in der Regel auch noch die Zustimmung des in Frage stehenden Kommandanten erhalten. Das letzte Entscheidungsrecht besitzt allerdings der Rotkreuzchefarzt.

(Fortsetzung folgt.)



In der Soldatenstube

des Hochschullagers in Herisau. — Camp universitaire de Hérisau. Le foyer du soldat.